Campingplatzordnung Ostseesonne Camping

- Fassung 2024 -

Sehr geehrte Campinggäste,

die Campingplatzleitung des Campingplatzes Ostseesonne heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Die Campingplatzleitung ist bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie auf dem Campingplatz Ostseesonne verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller anwesenden Campinggäste werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte. Der Campingplatz ist einzig und alleine Erholungssuchenden vorbehalten. Beachten Sie bitte daher die nachstehende Platzordnung:

1. An- und Abmeldung

- **a.** Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der ankommende Campinggast meldet sich daher zuerst bei der Anmeldung im Kiosk des Campingplatzes an.
- **b.** Der Campingplatzbetreiber ist berechtigt, den Personalausweis oder Reisepass eines jeden Campinggastes und Besuchers in Augenschein zu nehmen.
- c. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener campen.
- **d.** Vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes meldet sich der Campinggast bei der Anmeldung wieder ab.
- **e.** Der Stellplatz und die zum Stellplatz gehörige Fläche ist vom Campinggast bzw. Dauermieter bei seiner Abreise vollständig gereinigt und somit im sauberen, einwandfreien Zustand zu hinterlassen.

2. Stellplatz

- **a.** Das Aufstellen der Zelte, Caravans oder Reisemobile erfolgt auf der durch den Campingplatzbetreiber bzw. des Platzwartes zugewiesenen Stellflächen; ein Anspruch auf eine bestimmte Stellfläche besteht nicht.
- **b.** Im Fall der unterbliebenen oder verkürzten Nutzung der Stellfläche durch Kurzcamper werden keine Entgelte zurückerstattet. Eine Kündigung des Nutzungsvertrags ist ausgeschlossen. Weiteres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ostseesonne Camping.
- **c.** Gäste, die mit Zelten anreisen, können wegen der entgegenstehenden Brandschutzordnung grundsätzlich keinen elektrischen Strom erhalten.
- **d.** Zu den Stellplatznachbarn auf dem Campingplatz ist unbedingt ein Sicherheitsabstand von den gesetzlich vorgeschriebenen 3 Metern einzuhalten. Der Campingplatzbetreiber behält sich vor, diesen Sicherheitsabstand zu überprüfen und bei Missachtung des Sicherheitsabstandes diesen, z.B. durch Entfernen von Anbauten des Caravans, wieder herzustellen.
- **e.** Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben und Einfriedung ist nur nach Absprache mit dem Campingplatzbetreiber erlaubt.
- **f.** Auf dem Stellplatz für Dauermieter darf ein Gerätehaus gebaut werden. Der Umfang darf laut Bauamt des Amtes Geltinger Bucht vom 27. Oktober 2010 die Größe von 10m³ nicht überschreiten. Jede Baumaßnahme muss vor Baubeginn mit der Campingplatzleitung abgestimmt werden.
- **g.** Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflöcke, -schnüre und anderes Zelt- oder Caravan- bzw. Reisemobilzubehör gefährdet oder belästigt wird.

3. Nutzungsentgelt

- **a.** Der Campinggast bzw. Besucher bezahlt bei der Anmeldung die erforderlichen Entgelte nach der für das jeweilige Jahr gültigen Preisliste. Diese Preisliste hängt an der Anmeldung zur Einsicht aus.
- **b.** Die Entgelte für Kurzcamping sind am Anreisetag zu entrichten, ebenso das Besucherentgelt. Die Abreise von Kurzcampern muss am Abreisetag bis 12:00 Uhr erfolgen. Bei späterer Abreise wird ein erneutes Entgelt in Höhe eines vollen Tagespreises erhoben. Die Öffnungszeiten der Anmeldung und des Kiosks sind dem Hinweisschild am Eingang des Campingplatzes zu entnehmen.
- c. Dauercamper und Kurzzeitcamper haften für das Besucherentgelt ihrer Gäste.

4. Geschäftsbetrieb

- **a.** Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- **b.** Die Waschhäuser sind ständig geschlossen zu halten.
- **c.** Die sanitären Anlagen sind pfleglich zu behandeln und dienen ausschließlich der Körperpflege vor Ort. Die Entnahme von Warm- oder Kaltwasser zu Zwecken außerhalb der Waschhäuser wird mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe von 50,-- Euro geahndet.
- **d.** Kleinkinder bis zu 5 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sanitär- und Toilettenräume benutzen.
- e. Die Chemietoiletten sind nur in der dafür vorgesehenen Einrichtung zu entleeren.
- f. Das eigenmächtige Abreißen oder Abschneiden von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken auf dem Campingplatz ist verboten.
- **g.** Den Weisungen der Campingplatzleitung und der Verwaltung sowie des Platzwartes sind uneingeschränkt Folge zu leisten, insbesondere bezüglich der Aufstellung von Reisemobilen, Caravans, Zelten, Kraftfahrzeugen und ähnlichen Anlagen.

5. Ruhezeiten

- a. Die Platzruhe ist von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagspause) und von 22:00 Uhr bis um 08:00 Uhr (Nachtruhe) einzuhalten. Während der Nachtruhe ist das Befahren des Platzes untersagt. Alle Campinggäste sind verpflichtet, nach 22:00 Uhr Zelt- und Wohnwagenlautstärke einzuhalten. Radios, Fernsehgeräte, CD- oder DVD-Player und sonstige elektronische Geräte sind immer vom Lärmpegel her so leise einzustellen, dass sie die anderen Gäste nicht stören. Eine Beschallung des Campingplatzes aus Fahrzeugen und mittels Musikanlagen ist grundsätzlich untersagt. Im Interesse aller Platzgäste wird gebeten, während der Ruhezeiten auch laute Unterhaltung zu vermeiden.
- b. Zuwiderhandlungen werden mit der Entfernung der Lärmquelle vom Campingplatz geahndet.
- **c.** Wer mehrfach gegen die Bestimmungen der Platzruhe verstößt, muss mit einer fristlosen Kündigung des Stellplatzes (Platzverweis) rechnen.

6. Umwelt / Naturschutz

- **a.** Die Campingplatzanlage und insbesondere der vermietete Stellplatz sind unter besonderer Bewahrung der Umwelt pfleglich zu behandeln.
- **b.** Landschafts- und Naturschutz sind unbedingt einzuhalten. Dies ist von jedem Dauermieter, den Kurzcampern und allen Gästen des Campingplatzes zu beachten.
- c. Duschen am eigenen Stellplatz sind nicht gestattet.
- d. Abwässer dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abflüsse eingespeist werden.
- **e.** Verstöße gegen die Umwelt oder gegen das korrekte Verhalten bei der Müllentsorgung (siehe Punkt 10) werden mit Schadensersatz sowie einer fristlosen Kündigung geahndet.
- **f.** Grillen ist auf dem eigenen Stellplatz sowie einem von dem Campingplatzbetreiber zugewiesenen Platz erlaubt. Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Der Grillende übernimmt die volle Haftung für eintretende Schäden. Der Campingplatzbetreiber kann bei erhöhter Waldbrandstufe ein Grillverbot aussprechen.
- g. Lagerfeuer sind auf dem Campingplatz grundsätzlich verboten.

- **h.** Auf jedem Stellplatz dürfen nicht mehr als zwei Liter brennbare Flüssigkeiten gelagert werden; dies gilt nicht für Flaschengas für den laufenden Gebrauch.
- i. Lärmbelästigungen auf dem Campingplatz sind unbedingt zu unterlassen.

7. Elektrische Anlagen

- **a.** Jeder Stromabnehmer hat nur seine, ihm zugewiesene Steckdose zu benutzen.
- **b.** Die durch den Camper angeschlossenen elektrischen Anlagen haben den gültigen DIN/VDE Vorschriften zu entsprechen und sind vom Abnehmer auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Die erstmalige Prüfung hat unverzüglich nach dem Anschluss zu erfolgen. Bei Dauermietern sind nicht dauerhaft fest verbundene Anlagen (gesteckte Anlagen) jährlich, feste Anschlüsse alle 4 Jahre zu überprüfen.
- c. Der Mieter hat das Überprüfungsprotokoll zu Saisonbeginn unaufgefordert vorzulegen.
- d. Die vom Mieter verwendeten Stromkabel müssen denen für Außenanlagen entsprechen.
- **e.** Dauercamper haben zur Erfassung ihres Energieverbrauches einen amtlich geeichten Stromzähler zu unterhalten, der nicht älter als zehn Jahre sein darf. Es dürfen keinerlei Steckvorrichtungen oder Anschlussmöglichkeiten vor der Messeinrichtung liegen. Sind solche vorhanden, sind diese sofort zu entfernen. Die Campingplatzleitung bzw. der Platzwart werden bei jedem einzelnen Mieter zu Beginn der Campingsaison dieses Verfahren kontrollieren.
- **f.** Die Stromabrechnung muss zum Ende der Campingplatzsaison, spätestens bis zum 31. Oktober in der Anmeldung erfolgen.
- g. Kurzcamper zahlen eine tägliche Strompauschale, für die Nutzung des Stroms im Campingwohnobjekt. Die Nutzung von elektrischem Strom zum Laden von elektrobetriebenen Fahrzeugen ist untersagt. Elektrobetriebene Fahrzeuge können in Absprache mit der Campingplatzleitung für 0,70 € pro KW/h auf Plätzen mit Stromzählern geladen werden.
- h. Dem Vermieter ist zur Tagzeit jederzeit Zugang zum jeweiligen Stromzähler sowie etwaigen sonstigen Anschlüssen zur Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu gewähren. Werden hierbei Verstöße oder gar Manipulationen festgestellt, hat der Mieter eine sofort fällige Vertragsstrafe von 100,-- Euro für jeden Einzelfall zu entrichten. Das Recht des fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Gasanlagen

- **a.** Die Gasanlagen und Gasheizungen in den Wohnanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des DVGW G 607 entsprechen und sind vom Camper regelmäßig warten zu lassen. Dem Campingplatzbetreiber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.
- **b.** Der Camper haftet vollständig für alle Schäden, die durch die ihm gehörenden Gasanlagen verursacht werden.

9. Haftung

- a. Für die Verluste von Geld- und Wertsachen haftet der Campingplatzbetreiber nicht.
- **b.** Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen, einschließlich Pkw, Mopeds oder Motorrädern, Zelten, Caravans, Reisemobilen etc. wird ebenfalls nicht übernommen.
- **c.** Für die Zeit des Aufenthalts von Besuchern auf dem Platz ist der Besuchte, z.B. der Mieter eines Stellplatzes, für den Besucher verantwortlich. Jeder Gast ist verpflichtet, Schäden, die während seines Aufenthalts durch ihn, seine Begleiter oder weitere Gäste entstanden sind, zu ersetzen.
- **d.** Es gilt der Grundsatz: "Eltern haften für ihre Kinder", ob auf dem Gelände des Campingplatzes oder auch außerhalb, z.B. im Ostseebereich.
- **e.** Eine Aufsichtspflicht des Campingplatzbetreibers für Kinder besteht weder auf dem Campingplatz selbst, insbesondere auch nicht auf dem Spielplatz, noch außerhalb, z.B. auf dem Fußballplatz oder im Ostseebereich. Die Nutzung des Spielplatzes oder des Fußballplatzes durch Kinder erfolgt auf eigene Gefahr.
- f. Die Nutzung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- **g.** Der Campingplatzbetreiber haftet als Vermieteg nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

- h. Der Campingplatzbetreiber haftet nicht für Stromausfall.
- i. Der Campingplatzbetreiber haftet desweiteren nicht für Schäden oder Verluste, die Dritte oder andere Campingplatzbenutzer bewirken. Der Haftungsausschluss gilt auch für Einwirkungen durch Wettereinflüsse, z.B. durch Sturm, Hagel, Überschwemmungen usw., durch deren Folgen sowie durch wildlebende Tiere.
- j. Während sowie auch außerhalb der Campingplatzsaison haftet der Campingplatzbetreiber nicht für die Beschädigung des Eigentums vom Mieter durch Dritte. Dem Mieter ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass der Campingplatz während des gesamten Jahres weder bewacht, noch vollständig abgeriegelt werden kann. Dem Mieter wird daher empfohlen, sein Eigentum zu versichern.

10. Müllentsorgung

- **a.** Abfälle in der jeweiligen Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter. In den entsprechenden Containern auf dem Parkplatz darf nur Hausmüll entsorgt werden.
- **b.** Nur sorgfältig korrekt getrennter Müll kann in Wertstoffsäcken bzw. als Haushaltsabfall (Restmüll) angenommen werden. Wertstoffmüll kann nur in den vom Campingplatz vorgesehenen und am Kiosk erhältlichen Müllsäcken zugeknotet entsorgt werden. Restmüll kann nur in durchsichtigen, maximal 20 Liter fassenden Müllsäcken zugeknotet entsorgt werden.
- c. Sperrmüll kann unter keinen Umständen am Campingplatz entsorgt werden.
- **d.** Glas kann je nach Farbe in dem jeweiligen Glascontainer entsorgt werden, Papier und Pappe in dem dafür vorgesehenen Papiercontainer.
- e. Grünschnitt ist in einem speziellen Abfallcontainer für Grünschnitt zu entsorgen.
- **f.** Die Müllentsorgung kann nur zu den festgelegten Abfallentsorgungszeiten vorgenommen werden. Bitte beachten Sie dazu den Aushang in der Anmeldung.

11. Wegebenutzung / Fahrzeuge

- a. Das Begehen und Befahren der Wege auf dem Campingplatz erfolgt auf eigene Gefahr.
- **b.** Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schritttempo gestattet.
- c. Ein generelles Fahrverbot besteht zwischen 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr am folgenden Tag.
- **d.** Das Waschen von Fahrzeugen, Ölwechsel und größere Reparaturen sowie Lackierarbeiten sind auf dem gesamten Campingplatz sowie auf dem Außenparkplatz verboten.
- **e.** Reisemobile, Caravans und Vorzelte dürfen nur mit umweltverträglichen, d. h. biologisch abbaubaren Waschzusätzen gewaschen werden.

12. Tierhaltung

- **a.** Tierhalter haben Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt werden. Tiere dürfen nicht in Gebäude mitgenommen werden.
- **b.** Hunde jeder Größe müssen auf dem gesamten Campingplatzgelände einschließlich Außenparkplatz an der Leine geführt werden und dürfen den Campingplatz nicht verunreinigen. Ausnahmsweise erfolgte Verunreinigungen sind mit dafür mitgeführten Beuteln korrekt zu entsorgen. Letzteres gilt ebenso für andere Haustiere des Campinggastes.
- **c.** Das Halten von Hunden auf dem Campingplatz, die unter das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren nach § 3 GefHG (Gefahrhundegesetz Schleswig-Holstein) fallen, ist verboten.
- d. Es gelten §§ 833, 834 BGB.

13. Baden in der Ostsee

Das Baden in der Ostsee erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsichtspflicht des Campingplatzbetreibers besteht nicht.

14. Hausrecht

Die Campingplatzleitung, die Verwaltung und der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn eine solche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz sowie im Interesse der Campinggäste und der Dauermieter erforderlich erscheint.

15. Inkrafttreten der Campingplatzordnung

Die Campingplatzordnung für den Campingplatz Ostseesonne tritt in dieser Fassung ab dem 01. Januar 2024 in Kraft. Vorherige Campingplatzordnungen und sonstige Absprachen sind ungültig.

Wir wünschen allen Gästen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt!

Ihre Campingplatzleitung Campingplatz Ostseesonne